

IDR Prüfungsleitlinie 720

"Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft"

Stand: 17.02.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	5
2.1 Anwendung des Fragenkatalogs	5
2.2 Sachgerechte Form der Fragenbeantwortung	8
2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse	9
3. Fragenkatalog.....	9

1. Vorbemerkungen

- (1) Im Jahresabschluss einer Gebietskörperschaft ist deutlich zu machen, dass im Finanzmanagement die materiellen Rechtsvorschriften eingehalten und damit die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft herbeigeführt wurde. Sofern es sich nicht nur um unwesentliche Mängel handelt, kann das Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk und Entlastungsvorschlag der kommunalen Rechnungsprüfung haben.
- (2) Die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft abzusichern ist eine zentrale Aufgabe der örtlichen Prüfung (z. B. nach § 103 GO NRW, § 129 HGO, § 119 NGO). In einigen Bundesländern ist ausdrücklich geregelt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind (z. B. § 101 GO NRW, § 131 HGO).
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des anvertrauten öffentlichen Vermögens.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses darf sich nicht alleine darauf erstrecken, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gebietskörperschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.
- (5) Durch die Prüfung ist vielmehr sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften (z. B. §§ 75 ff. GO NRW, §§ 114 a ff. HGO, §§ 82ff NGO), die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie z. B. Vergabebdienstanweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

- (6) Liegen grobe Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft vor, kann dies Auswirkungen auf den zu erteilenden Bestätigungsvermerk und den Entlastungsvorschlag für den Verantwortlichen haben.
- (7) Im Ergebnis unterscheidet sich die Rechtsfolge nicht wesentlich von der Jahresabschlussprüfung im HGB. Hier hat der Rechnungsprüfer nach § 321 Abs. 1 Nr. 3 HGB auch eine „Redepflicht“, wenn er im Rahmen der Prüfung feststellt, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen vorliegen, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.
- (8) Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bedarf es keiner gesonderten Beauftragung. Die Erweiterung der Abschlussprüfung (in Anlehnung an § 53 HGrG) ergibt sich aus der Stellung der örtlichen Prüfung, die sicherzustellen hat, dass im Interesse der Bürger alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (9) Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass bei kommunalen Eigenbetrieben gemäß § 53 HGrG eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesen Fällen bedarf es daher keiner gesonderten Auftragserteilung durch das zuständige Organ.
- (10) Wenn eine solche Prüfung bereits für ausgelagertes kommunales Vermögen verbindlich vorgeschrieben ist, muss diese erweiterte Prüfung erst recht für Vermögen der Kernverwaltung einer Gebietskörperschaft gelten. Schließlich hat der Bürger einen Anspruch darauf, dass seine Steuergelder entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften verwendet werden. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der öffentlichen Finanzkontrolle, die auf der Ebene der Gebietskörperschaften bei der örtlichen Prüfung angesiedelt ist.

- (11) Der Fragenkatalog des vorliegenden IDR Prüfungsleitlinie 720 **basiert weitgehend** auf dem in der Praxis bewährten Prüfungsstandard des **Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 720**. Viele der dort genannten Fragen sind auch für die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft relevant. Aus diesem Grunde wurden zahlreiche Passagen bzw. Fragen im Wortlaut übernommen bzw. nur geringfügig an die Terminologie einer Gebietskörperschaft angepasst. Der IDW PS 720 wurde durch Mitglieder des IDW-Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) sowie Vertreter des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet. Für einen bessere Übersicht, wurden die übernommenen Passagen *kursiv* geschrieben.
- (12) Darüber hinaus wurde der Fragenkatalog um solche Fragen ergänzt, die sich speziell auf die Haushaltswirtschaft einer Gebietskörperschaft beziehen. Im Ergebnis wird damit ein bewährtes Instrument auf die Prüfung des Abschlusses einer Gebietskörperschaft übertragen. Die Übertragung erfolgt nicht zuletzt deshalb, weil viele Rats- bzw. Kreistagsmitglieder den Fragenkatalog bereits aus der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe bzw. kommunaler Eigengesellschaften kennen und deshalb mit diesem Instrument zur Informationsversorgung vertraut sind.

2. Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

2.1 Anwendung des Fragenkatalogs

- (13) Der in Abschnitt 3 aufgenommene Fragenkatalog gibt Hinweise für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Aufgrund der generellen Ausrichtung des Fragenkatalogs können Besonderheiten in einzelnen Bundesländern nicht im Einzelnen berücksichtigt werden.
- (14) *Deshalb kann der Katalog einerseits keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; andererseits werden im Einzelfall auch nicht alle Fragen stets in gleicher Weise Bedeutung haben. So kann es notwendig werden, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen. Der Fragenkatalog ist daher nicht als verbindliche abschließende Aufzählung zu*

verstehen, sondern als ein Hilfsmittel für den Prüfer, relevante Prüfgebiete nicht zu übersehen.

- (15) *Es ist nicht immer erforderlich, bei jeder Abschlussprüfung alle Fragen des Katalogs in gleicher Intensität zu beantworten. Der Rechnungsprüfer kann Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche bilden. Maßgebend dabei ist immer die jeweilige Situation der Gebietskörperschaft sowie die Zielsetzung, dem Aufsichtsorgan ein zusätzliches Informations- und Kontrollinstrument zur Verfügung zu stellen.*
- (16) Der Umfang der Beantwortung einzelner Fragen hängt vom Ermessen des Rechnungsprüfers ab. Um den zeitlichen Rahmen einer Abschlussprüfung nicht zu sprengen und um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten gilt hier der Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“.
- (17) *Falls eine Frage des Katalogs für die Gebietskörperschaft nicht einschlägig ist, ist dies bei der Beantwortung des Fragenkatalogs anzugeben und zu begründen. Eine solche Begründung kann sich auch insgesamt auf alle Fragen eines Fragenkreises beziehen. Ein bloßer Hinweis darauf, dass auf die Erörterung einer Frage verzichtet wird, ist nicht ausreichend. Ebenso ist es unzulässig, der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nur einen Teil des Fragenkatalogs zugrunde zu legen.*
- (18) *Der Fragenkatalog enthält auch Fragen, die sich auf die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems beziehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines solchen Systems besteht nach § 91 Abs. 2 AktG zunächst nur für den Vorstand einer Aktiengesellschaft sowie nach § 10 (1) EigVO NRW für die Betriebsleitung eines Eigenbetriebes. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zu dieser durch das KontraG eingefügten Vorschrift jedoch klargestellt, dass diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat.*

- (19) *Die gewählten Vertreter einer Gebietskörperschaft (Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat) sind zum sorgsamem Umgang mit den ihnen anvertrauten Mitteln und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in besonderem Maße verpflichtet. Da die Gebietskörperschaften verpflichtet sind, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. z. B. § 75 GO NRW, § 82 NGO) ist es nach Einschätzung des IDR auch hier unerlässlich, sich regelmäßig mit den Stärken und Schwächen der Gebietskörperschaft sowie mit den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung auseinanderzusetzen. Die Notwendigkeit, ein nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten, ergibt sich auch aus der gesetzlichen Verpflichtung, einen Lage-/Rechenschaftsbericht aufzustellen, der die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung richtig darstellt. Hierfür liefert ein Risikomanagementsystem die notwendigen Informationen.*
- (20) *Ob und in welchem Umfang die Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer allgemeinen Organisationspflicht ein System zur Risikofrüherkennung einzurichten haben, ist nach Eigenart und Größe der Gebietskörperschaft und der Komplexität der Struktur zu entscheiden. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist deshalb auch festzustellen, ob die Verwaltungsführung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.*
- (21) *Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft erfordert eigenständige Prüfungshandlungen, sofern die Beantwortung der jeweiligen Frage nicht unmittelbar aus der Jahresabschlussprüfung ableitbar ist. Die Prüfung erfordert keine lückenlose Prüfung, sondern kann auch in Form von Stichproben durchgeführt werden. Der Prüfer hat Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sollten sich Anhaltspunkte für Feststellungen ergeben, ist über diese bei der Beantwortung der entsprechenden Frage des Fragenkatalogs zu berichten.*

- (22) *Falls dem Prüfer die Beurteilung der Angemessenheit eines Sachverhaltes nicht möglich ist, hat er dies im Prüfungsbericht unter kurzer Darstellung des Sachverhalts anzugeben. Wenn er dabei eine vertiefende Behandlung für notwendig erachtet, die den Rahmen einer Jahresabschlussprüfung übersteigt, hat er hierauf hinzuweisen.*
- (23) *Die Einzelbeantwortung der Fragen kann in einer Anlage zum Prüfungsbericht erfolgen. Die einzelnen Fragen und Unterfragen des Katalogs sind - sofern nicht ein gesamter Fragenkreis nicht einschlägig ist, vor der Beantwortung zu wiederholen.*
- (24) Es ist auch möglich, über die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft in einem eigenen Gliederungspunkt des Prüfungsberichts zu berichten. Dort kann auch ggf. im Rahmen einer zusammenfassenden Darstellung nur über die wesentlichen Ergebnisse informiert werden.

2.2 Sachgerechte Form der Fragenbeantwortung

- (25) *Die Fragen sind klar und problemorientiert zu beantworten. Die Beantwortung ist auf das Wesentliche zu beschränken, d.h. auf solche Feststellungen und Sachverhalte, die geeignet sind, die Adressaten des Prüfungsberichts bei der Überwachung der Gebietskörperschaft zu unterstützen. Im Einzelfall kann ein „Ja“ oder „Nein“ als Antwort ausreichen, falls dies keine Folgefragen hervorruft.*
- (26) *Teilweise finden sich bereits Antworten zu den Fragen im Lage-/Rechenschaftsbericht der Gebietskörperschaft oder an anderer Stelle im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers. Daher kann bei der Fragenbeantwortung ggf. auf einschlägige Ausführungen im Lage-/Rechenschaftsbericht oder im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss verwiesen werden. Dabei ist die konkrete Fundstelle anzugeben (z.B. Abschnitt, Seitenzahl, Textziffer).*

2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

(27) *Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung über die Prüfung (Rat, Kommunalaufsicht, überörtliche Prüfung) ist über das Ergebnis der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zusammengefasst in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wieweit Vorjahresbeanstandungen und -empfehlungen Rechnung getragen wurde.*

3. Fragenkatalog

(28) *Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat der Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der **haushaltswirtschaftlichen Organisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.*

(29) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der **haushaltswirtschaftlichen Instrumente** hat der Rechnungsprüfer anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen

(30) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der **haushaltswirtschaftlichen Prozesse** hat der Rechnungsprüfer anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen, ob die Verwaltungsführung mit Gesetz, Haushaltssatzung, Gebührensatzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und bindenden Beschlüssen des Rates/Kreistags übereinstimmt und er hat dies in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

- b) Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?*
- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?*

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*
- c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?*
- d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?*
- e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*
- f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

- a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?*
- b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?*

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

- a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine outputorientierte Steuerung definiert worden?*
- b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?*
- c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?*

Fragenkreis 5: Controlling

- a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?
- b) *Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?*
- c) *Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Fragenkreis 6: Kosten und Leistungsrechnung

- a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?
- b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*
- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*
- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*
- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) *Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört*
 - *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
 - *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*

- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*
 - *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?*
- b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?*

Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- *Erfassung der Geschäfte*
 - *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
 - *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
 - *Kontrolle der Geschäfte?*
- c) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*
- d) *Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*
- e) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

- a) *Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?*
- b) *Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?*
- c) *Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?*
- d) *Wurde die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?*

Fragenkreis 10: Planungswesen

- a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 84 GO NRW, § 114 h HGO, § 90 NGO)?
- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

- a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?
- b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?
- c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?
- d) War eine Nachtragsatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

- a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?
- b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

- a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?
- b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?
- c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Fragenkreis 14: Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Fragenkreis 15: Kredite

- a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?
- b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?
- c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Fragenkreis 16: Liquidität

- a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?*
- b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*
- c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?
- d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

- a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?
- b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

- a) *Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?*
- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*
- c) *Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?*

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

- a) *Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?*
- b) *Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen festgestellt werden können?*
- c) *Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?*
- d) *Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?*
- e) *Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?*

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

- a) *Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*
- b) *Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?*
- c) *Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?*

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Hat die Verwaltungsleitung den Rat/Kreistag unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?*
- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?*

c) *Wurde der Rat/Kreistag über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

(31) Zur Prüfung der Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung (Nachhaltigkeit) hat der Rechnungsprüfer die **Vermögens-, Schulden-, Finanz-, und Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

- a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?
- b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?
- c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*
- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*
- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Fragenkreis 24: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*
- b) *Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?*
- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

- a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?
b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*
c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

- a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?
b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?
b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?*